

BMASGK - I/A/4 (I/A/4)

Mag.^a Carola Kaiser
Sachbearbeiterin

Carola.Kaiser@sozialministerium.at
+43 1 711 00-866257
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung

per E-Mail: verfassungsdienst@stmk.gv.at

Geschäftszahl: BMASGK-10103/0071-I/A/4/2018

Begutachtung: Beschlussreifer Entwurf einer Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der die AusbildungsVO-StSBBG geändert wird; Ressortstellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz nimmt mit Bezug auf das Schreiben vom 27. Juli 2018, GZ ABT03VD-1421/2012-13, zur Änderung der AusbildungsVO-StSBBG wie folgt Stellung:

Zu § 19b:

§ 19b setzt den in der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG als Ausgleichsmaßnahme im Rahmen der Berufsanerkennung vorgesehenen Anpassungslehrgang für die Sozialbetreuungsberufe um.

Der „Anpassungslehrgang“ ist in Artikel 3 Abs. 1 lit. g der Richtlinie wie folgt definiert:

g) „Anpassungslehrgang“ ist die Ausübung eines reglementierten Berufs, die in dem Aufnahmemitgliedstaat unter der Verantwortung eines qualifizierten Berufsangehörigen erfolgt und gegebenenfalls mit einer Zusatzausbildung einhergeht. Der Lehrgang ist Gegenstand einer Bewertung. Die Einzelheiten des Anpassungslehrgangs und seiner Bewertung sowie die Rechtsstellung des beaufsichtigten zugewanderten Lehrgangsteilnehmers werden von der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats festgelegt. Die Rechtsstellung des Lehrgangsteilnehmers im Aufnahmemitgliedstaat, ins-besondere im Bereich des Aufenthaltsrechts sowie der Verpflichtungen, sozialen Rechte und Leistungen, Vergütungen und Bezüge

wird von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats gemäß dem geltenden Gemeinschaftsrecht festgelegt.

Zu den Kompensationsmaßnahmen gemäß der Richtlinie 2005/36/EG wurde seitens des damaligen Bundesministeriums für Gesundheit, Frauen und Jugend die beiliegende Information vom 6.10.2008, BMGFJ-92250/0035-I/B/6/2008, an die Länder ausgesandt, die unter anderem Ausführungen zur Teilnahmeverpflichtung sowie zur Zusatzausbildung enthält.

Aus ho. Sicht entspricht die vorgeschlagene Regelung des § 19b nicht den Vorgaben der Richtlinie und ist darüber hinaus hinsichtlich der Begrifflichkeiten nicht eindeutig:

Gemäß Abs. 1 setzt sich der Anpassungslehrgang aus einer praktischen (Z 1) und einer theoretischen (Z 2) Ausbildung zusammen. Dies entspricht nicht dem in der Richtlinie vorgesehenen Konzept der nach Wahl des/der Berufsangehörigen zu absolvierenden Ausgleichsmaßnahmen, die entweder in einem als Ausübung des Berufs definierten „Anpassungslehrgang“ oder einer als Prüfung definierten „Eignungsprüfung“ bestehen. Insbesondere geht aus der Regelung des § 19b Abs. 1 nicht hervor, dass bei der Wahl der Ausgleichsmaßnahme „Anpassungslehrgang“ eine theoretische Ausbildung nur „gegebenenfalls“ als Zusatzausbildung und somit nicht im Regelfall zu absolvieren ist.

Unklar ist auch, was in Abs. 1 Z 1 unter „jeweils qualifizierten Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe oder Sozialbetreuungsberufe“ konkret zu verstehen ist.

Was die als „theoretische Ausbildung“ bezeichnete Zusatzausbildung betrifft, so sollte klar gestellt werden, dass diese – im Gegensatz zu der als „praktische Ausbildung“ bezeichneten Tätigkeit unter Aufsicht – keiner Bewertung unterliegt.

Es darf im Sinne einer korrekten Umsetzung der EU-Vorgabe sowie einer besseren Verständlichkeit angeregt werden, die Regelung des § 19b entsprechend zu überarbeiten.

Beilage

27. August 2018

Für die Bundesministerin:

Dr. Peter Gamauf

Elektronisch gefertigt



An die Landeshauptfrau und die
Landeshauptmänner

Organisationseinheit: BMGFJ - I/B/6 (Gesundheitsberufe,
allgem. Rechtsangelegenheiten)
Sachbearbeiter/in: Mag. Alexandra Lust
E-Mail: alexandra.lust@bmgfj.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4166
Fax: +43 (1) 71344041541
Geschäftszahl: BMGFJ-92250/0035-I/B/6/2008

Datum: 06.10.2008

Ihr Zeichen:

post@mda.magwien.gv.at

Information betreffend Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der EWR-Berufszulassung in nichtärztlichen Gesundheitsberufen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aus gegebenem Anlass erlaubt sich das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend zur Frage der Teilnahmeverpflichtung bei der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der EWR-Berufszulassung in den nicht-ärztlichen Gesundheitsberufen Folgendes mitzuteilen:

Folgende Ausbildungsverordnungen in den nichtärztlichen Gesundheitsberufen normieren auch Regelungen betreffend die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der EWR-Berufszulassung (Anpassungslehrgang, Eignungsprüfung):

- Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung (GuK-AV), BGBl. II Nr. 179/1999,
- Pflegehilfe-Ausbildungsverordnung (Pflh-AV), BGBl. II Nr. 371/1999,
- Kardiotechniker-Ausbildungsverordnung (KT-AV), BGBl. II Nr. 335/2001,
- Medizinischer-Masseur- und Heilmasseur-Ausbildungsverordnung (MMHm-AV), BGBl. II Nr. 250/2003,
- Sanitäter-Ausbildungsverordnung (San-AV), BGBl. II Nr. 420/2003,
- Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung (GuK-SV), BGBl. II Nr. 452/2005.

Diese Regelungen enthalten neben speziellen Bestimmungen über Anpassungslehrgänge und Eignungsprüfungen einen Verweis darauf, dass für die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen die konkret angeführten Bestimmungen bzw. generell die übrigen Bestimmungen der jeweiligen Ausbildungsverordnung anzuwenden sind (vgl. § 63 GuK-AV, § 53 Pflh-AV, § 30 KT-AV, § 23 MMHm-AV, § 112 San-AV, § 45 GuK-SV).

Diese Verweise haben im Hinblick auf die Anwendbarkeit der Bestimmungen betreffend „Teilnahmeverpflichtung“ zu Unklarheiten geführt.

Die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen normiert, dass für den Fall des Vorliegens wesentlicher Unterschiede zwischen der Ausbildung bzw. dem Berufsbild des/der Antragstellers/-in und der entsprechenden österreichischen Ausbildung im Rahmen der EWR-Berufszulassung eine Kompensationsmaßnahme in Form eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung vorgeschrieben werden kann, die wie folgt umschrieben sind:

„Anpassungslehrgang“ ist die Ausübung eines reglementierten Berufs, die in dem Aufnahmemitgliedstaat unter der Verantwortung eines/einer qualifizierten Berufsangehörigen erfolgt und gegebenenfalls mit einer Zusatzausbildung einhergeht. Der Lehrgang ist Gegenstand einer Bewertung. Die Einzelheiten des Anpassungslehrgangs und seiner Bewertung sowie die Rechtsstellung des/der beaufichtigten zugewanderten Lehrgangsteilnehmers/-in werden von der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats festgelegt.

„Eignungsprüfung“ ist eine ausschließlich die beruflichen Kenntnisse des/der Antragstellers/-in betreffende und von den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats durchgeführte Prüfung, mit der die Fähigkeit des/der Antragstellers/-in, in diesem Mitgliedstaat einen reglementierten Beruf auszuüben, beurteilt werden soll. Zur Durchführung dieser Prüfung erstellen die zuständigen Behörden ein Verzeichnis der Sachgebiete, die auf Grund eines Vergleichs zwischen der in ihrem Staat verlangten Ausbildung und der bisherigen Ausbildung des/der Antragstellers/-in von dem Diplom oder den sonstigen Ausbildungsnachweisen, über die der Antragsteller verfügt, nicht abgedeckt werden. Bei der Eignungsprüfung muss dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der/die Antragsteller/in in seinem/ihrer Heimatmitgliedstaat oder dem Mitgliedstaat, aus dem er/sie kommt, über eine berufliche Qualifikation verfügt. Die Eignungsprüfung erstreckt sich auf Sachgebiete, die aus dem Verzeichnis ausgewählt werden und deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs im Aufnahmemitgliedstaat ist. Diese Prüfung kann sich auch auf die Kenntnis der sich auf die betreffenden Tätigkeiten im Aufnahmemitgliedstaat beziehenden berufsständischen Regeln erstrecken. Die Durchführung der Eignungsprüfung im Einzelnen sowie die Rechtsstellung des/der Antragstellers/-in im Aufnahmemitgliedstaat, in dem er/sie sich auf die Eignungsprüfung vorzubereiten wünscht, werden von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats festgelegt.

Diese gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben sind in den einschlägigen Berufsgesetzen (GuKG, KTG, MMHmG, SanG) sowie Ausbildungsverordnungen (GuK-AV, Pflh-AV, GuK-SV, KT-AV, MMHm-AV, San-AV) in innerstaatliches Recht umgesetzt.

Hinsichtlich „Teilnahmeverpflichtung“ ist Folgendes klarzustellen:

Auf Grund der entsprechenden Regelungen in den Ausbildungsverordnungen ist die „Teilnahmeverpflichtung“ als Verpflichtung der Ausbildungsteilnehmer/innen zur Teilnahme an der in den jeweiligen Anlagen angeführten theoretischen und praktischen Ausbildung im entsprechenden Stundenausmaß normiert.

Diese Regelungen sind auf die Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der EWR-Berufszulassung unter Bedachtnahme auf die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG differenziert anzuwenden:

Für die Absolvierung des Anpassungslehrgangs besteht eine Teilnahmeverpflichtung vergleichbar der Absolvierung der praktische Ausbildung. Eine Verpflichtung zur Teilnahme am theoretischen Unterricht besieht nur in jenen Fällen, in denen entsprechend der bescheidmäßigen Entscheidung über die Berufszulassung der Anpassungslehrgang mit einer Zusatzausbildung einherzugehen hat.

Die Eignungsprüfung besteht auf Grund der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben hingegen ausschließlich in der Ablegung einer Prüfung in jenen Sachgebieten, die entsprechend der bescheidmäßigen Entscheidung über die Berufszulassung von der bisherigen Ausbildung des/der Antragstellers/-in nicht abgedeckt sind und deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs im Aufnahmemitgliedstaat ist. Im Rahmen der Eignungsprüfung besteht daher keine Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht in den jeweiligen Sachgebieten. Der Rechtsträger der Ausbildung kann allerdings Personen, die eine Eignungsprüfung abzulegen haben, die Möglichkeit einer freiwilligen Teilnahme am Unterricht zum Zweck der Prüfungsvorbereitung einräumen.

Zur Sicherstellung einer gesetzes- und EU-konformen Vollziehung werden die Landeshauptfrau und die Landeshauptmänner ersucht, die betroffenen Ausbildungseinrichtungen im do. Wirkungsbereich entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bundesministerin:
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner

Beilage: 0

Elektronisch gefertigt